



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Secrétaire général
Generalsekretär
Secretary General**

**NOT-24018
07.08.2024**

Original: FR DE EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER
OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF
BEIGETRETEN SIND**

Depositarmittellung

Österreich – Genehmigung der von der 13. Generalversammlung angenommenen
Änderungen am COTIF und seinen Anhängen E und G

In seiner Funktion als Depositär macht der Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) Ihnen folgende Mitteilung:

Österreich hat am 6. August 2024 seine Genehmigungsurkunde betreffend die von der 13. Generalversammlung im September 2018 angenommenen Änderungen am COTIF (einschließlich der Annahme des Anhangs H (EST)) und an seinen Anhängen E (CUI) und G (ATMF) hinterlegt.

Dieser Urkunde waren keinerlei Erklärungen beigelegt.

Österreich ist damit der zwölfte Mitgliedstaat der OTIF, der diese Änderungen genehmigt hat.

Die von der 13. Generalversammlung beschlossenen Änderungen des Übereinkommens treten in Übereinstimmung mit Artikel 34 § 2 COTIF zwölf Monate nach ihrer Genehmigung nach nationalem Recht durch zwei Drittel der Mitgliedstaaten in Kraft; gegenwärtig entspricht dies 32 Mitgliedstaaten.

Die von der 13. Generalversammlung beschlossenen Änderungen des Anhangs E (CUI) treten in Übereinstimmung mit Artikel 34 § 3 COTIF zwölf Monate nach ihrer Genehmigung nach nationalem Recht durch die Hälfte der Mitgliedstaaten, die keine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, in Kraft; dies entspricht gegenwärtig der Genehmigung durch 21 Mitgliedstaaten.

Die von der 13. Generalversammlung beschlossenen Änderungen des Anhangs G (ATMF) treten in Übereinstimmung mit Artikel 34 § 3 COTIF zwölf Monate nach ihrer Genehmigung nach nationalem Recht durch die Hälfte der Mitgliedstaaten, die keine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, in Kraft; dies entspricht gegenwärtig der Genehmigung durch 22 Mitgliedstaaten.



(Wolfgang Küpper)
Generalsekretär

Kopie an:

- **Österreichische Botschaft**
Kirchenfeldstrasse 77-79
Postfach 266
3000 Bern 6